

HAUSORDNUNG

LIEGENSCHAFT IN INNSBRUCK, AN-DER-LAN-STR. 33/33a

ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER ORDNUNG UND SICHERHEIT IM HAUSE UND UM DEN BEWOHNERN DES HAUSES EIN FRIEDLICHES ZUSAMMENLEBEN ZU GEWÄHRLEISTEN, WIRD NACHSTEHENDE HAUSORDNUNG VERÖFFENTLICHT.

Jeder Wohnungseigentümer wird höflichst wie dringend ersucht, dafür zu sorgen, dass die Hausordnung auch von seinen Mietern, den Mitbewohnern und Besuchern eingehalten wird.

Jeder Bewohner ist verpflichtet, die in der Hausordnung getroffenen Anordnungen zu beachten und für die Einhaltung derselben besorgt zu sein.

1.) Die allgemeinen zugänglichen Teile des Hauses, z.B. Gänge, Keller, Hof usw. sind so sauber als möglich zu halten und dürfen nicht mit irgendwelchen Gegenständen verstellt werden. Das Abstellen von Gegenständen von z.B. Schuhe und Schuhkästen im Stiegenhaus ist grundsätzlich untersagt. Die Allgemeinflächen sind ausnahmslos freizuhalten.

2.) Störendes Lärmen im Haus sollte vermieden werden. Alle ruhestörenden Geräusche sind insbesondere während der Mittagszeit zwischen 12.00 und 15.00 Uhr sowie in den Nachtstunden zwischen 20.00 und 6.00 Uhr früh zu unterbleiben. Insbesondere ist das Wäschewaschen in den Nachtstunden untersagt.

3.) Rundfunkgeräte, Fernseher etc. sollen auch am Tage nur auf Zimmerlautstärke eingestellt sein. Nach 22.00 Uhr ist die Lautstärke so zu reduzieren, dass kein Hausbewohner in seiner Nachtruhe gestört wird.

4.) Das Musizieren auf Blasinstrumenten oder mit Schlagzeugen ist nicht gestattet und es dürfen keinerlei Proben mit mehreren Personen stattfinden.

5.) Das Klopfen und Reinigen von Teppichen, Läufern, Matratzen sowie das Ausschütteln von Staubtüchern oder anderen Gegenständen vom Fenster, über dem Balkon oder im Stiegenhaus ist nicht gestattet. Es ist darauf zu achten, dass andere Bewohner, insbesondere die der darunter liegenden Wohnung, nicht belästigt werden.

6.) Zur Wahrung eines ansprechenden, äußeren Gesamtbild des Hauses ist das Aufhängen von Wäsche und das Abstellen von Gegenständen auf den Balkonen nur insoweit gestattet, als die Balkonbrüstung nicht überragt wird.

Zwischenlagerungen von Müllsäcken oder Unrat auf den Balkonen ist grundsätzlich untersagt.

7.) Über die Küchenabwasch und das Klosett dürfen, um Verstopfungen zu vermeiden, keine festen Abfälle (Speisereste, Kehrriecht) aber auch keine Artikel der Intimhygiene in das Kanalnetz eingebracht werden.

8.) Die Instandhaltung der Heizkörper, Badeeinrichtungen, sanitären Anlagen und aller zur Wohnung gehörigen Gegenstände ist ausschließlich Sache des einzelnen Wohnungseigentümers. Die notwendigen Reparaturen und Erneuerungen sind vom Eigentümer selbst zu veranlassen und zu bezahlen.

Störungen oder Undichtheiten an den sanitären Anlagen innerhalb der Wohnung sind sofort nach Feststellung vom Wohnungsinhaber beheben zu lassen. Ein Wasserrohrbruch ist umgehend der Hausverwaltung zu melden.

9.) Die Müllentsorgung erfolgt für die Hausmüll über die Container der Wohnungseigentumsgemeinschaft. Sondermüll und Giftmüll sind gesondert zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass der Müll möglichst platz sparend entsorgt wird. Zur Verhinderung von Geruchsentwicklung soll der Container geschlossen gehalten werden. In die Biomülltonnen darf nur der von der Stadt angegebene Biomüll deponiert werden.

Um die hohen Mullkosten einzusparen, ist eine exakte Mulltrennung unumgänglich.

Daher muss ausnahmslos:

jegliches Glas, jegliches Plastik sowie sämtliche Alubehälter und Dosen in die von der Stadt bereitgestellten Container deponiert werden. Sämtliches Papier ist in die Altpapiercontainer zu geben. Das gleiche gilt für Kartons, welche jedoch vorher unbedingt zerkleinert werden müssen.

Außerhalb der Müllboxen darf keinerlei Abfall gelagert werden. Der Müllraum ist sauber zu halten.

Zu widerhandlungen und dadurch entstehende Kosten werden dem Verursacher verrechnet.

10.) Das Halten von Haustieren ist in den Wohnungen grundsätzlich gestattet, jedoch dürfen andere Wohnungseigentümer im ruhigen Besitz und Genuss ihrer Wohnung nicht beeinträchtigt werden. Sollte ein Haustier störend wirken, so kann die Hausverwaltung dessen Abschaffung verlangen. Verunreinigungen der Wohnanlage durch Haustiere sind vom Tierhalter sofort zu beseitigen. Das Freilaufenlassen von Haustieren innerhalb der Wohnanlage ist untersagt. Der Tierhalter haftet für alle Schäden die durch sein Tier verursacht werden.

11.) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Mopeds, Fahrrädern usw. ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet Die Fahrräder müssen an den hierfür vorgesehenen

Fahrradabstellplätzen bzw. Fahrradräumen abgestellt werden und dürfen nicht willkürlich auf der Liegenschaft abgestellt oder angekettet werden.

Auf dem Vorplatz des Hauses gilt außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen grundsätzlich ein Parkverbot. Die Zufahrt ist nur für Ladetätigkeiten bei sperrigen Gütern gestattet und das Fahrzeug nach Entladung umgehend zu entfernen.

Zu widerhandlung hat die kostenpflichtige Entfernung des Fahrzeuges zur Folge.

Das Waschen von Fahrzeugen ist untersagt.

12.) Die Montage von Fernsehantennen, Satellitenschüsseln etc. an der Außenseite der Fassade ist ausnahmslos untersagt.

13.) Die Hausbewohner verpflichten sich, das Gemeinschaftseigentum wie Böden, Gänge, Stiegen, Türen, Geländer, Tore, etc. möglichst schonend zu behandeln. Beschädigungen sind der Hausverwaltung unverzüglich mitzuteilen und werden auf Kosten des Verursachers repariert.

Eine von einem Bewohner verursachte Verschmutzung der allgemeinen Teile des Hauses ist umgehend zu beseitigen. Widrigenfalls wird von der Hausverwaltung die Reinigung auf Kosten des Verursachers veranlasst.

14.) Grillen und Hantieren mit offenen Feuer ist grundsätzlich in gesamten Bereich der Wohnanlage einschließlich Balkonen verboten.

15.) Jedem Wohnungsinhaber des Hauses wird in seinem eigensten Interesse der Abschluß einer Haushaltsversicherung empfohlen.

16.) Jeder Wohnungsinhaber haftet für alle Schäden, welche er oder seine Mitbewohner und Besucher durch Nichtbeachtung dieser Hausordnung verursachen oder Dritten zufügen. Ebenso ist im Sinne eines geregelten Zusammenlebens jede Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke zu vermeiden.

17.) Zum Schutz vor unbefugten Betreten des Hauses sind alle Türen die den Zutritt zur Wohnanlage ermöglichen, geschlossen zu halten. Die Türschließeanlage darf nicht außer Betrieb gesetzt werden. Schlüssel für Gemeinschaftsanlagen sollen sorgfältig verwahrt und vor unbefugten Zugriff geschützt werden.

18.) Die von der Hausverwaltung beauftragte Person ist berechtigt, alle Unzukömmlichkeiten abzustellen und der Hausverwaltung im Bedarfsfall zu melden. Weiters ist sie befugt, die Einhaltung der Hausordnung zu überwachen.

19.) Die beiden Lifte in südlichen bzw. nördlichen Teil des Hauses gelten ausschließlich dem Personentransport. Lasten dürfen nur mit dem Lastenlift in der Mitte des Hauses

befördert werden.

In den Liften gilt absolutes Rauchverbot.

Kosten die durch unsachgemäße Nutzung oder Mutwilligkeit entstehen werden dem Schuldtragenden verrechnet.

20.) Zu jeder Wohnung gehört ein Keller- bzw. Dachbodenabteil.

Die Lagerung von Gegenständen darf mit behördlichen Vorschriften nicht im Widerspruch stehen. Der Keller- bzw. Dachbodenraum ist vom Benützer selbst sauber zu halten und nach Verlassen abzuschließen und die Beleuchtung auszuschalten.

21.) Das Waschen für hausfremde Personen mit den hauseigenen Waschmaschinen ist verboten. Die Waschküche und die Maschinen sind nach der Benützung zu reinigen.

Vor Nutzung der Waschküche ist dies am Anschlagblatt neben der Waschküchentür einzutragen wobei aus Rücksicht auf andere Benutzer diese nicht länger als zwei Stunden besetzt sein sollte.

22.) Für die Ordnung in der dem Haus zugehörigen Tiefgarage gelten die Richtlinien der Garagenordnung.

Wohnungseigentümer die Ihre Räume vermieten sind verhalten, die Hausordnung als integrierten Bestandteil in den Mietvertrag einzubeziehen und den Mietern eine Kopie zu übergeben.

23.) Die Stiegenhäuser sind gleichzeitig Fluchtwege welche nicht verstellt werden dürfen.

Die Allgemeinbalkone dienen als Notabstieg. Die Abdeckungen der Notabstiege dürfen weder entfernt, geöffnet oder verstellt werden. Gegenstände welche den Fluchweg behindern werden umgehend entfernt.

Die Türen in das Stiegenhaus sollten aus Brandschutzgründen immer geschlossen sein und dürfen nicht aufgespreizt werden.

DIE HAUSVERWALTUNG

REGINA STANGER

Immobilienverwaltung GmbH
Andreas-Hofer-Str. 6, 6020 Innsbruck